Das Buch kann nicht angezeigt werden.

Begriffe in einer BV

Begriff	Variante	Bewertung	Empfehlung
existiert bereits im Gesetz			
	und Definition wird abgeschrieben		Keine Gesetzestexte abschreiben
***Beispiel**: „personenbezogenes Datum"*			
	und wird mit anderem Inhalt benutzt		Keine vorhandenen Definitionen ignorieren
***Beispiel**: Auftragsverarbeiter wird als „Dritter" i.S.d. DS-GVO bezeichnet*			
	und wird in BV anders definiert		Soweit dies geschieht, weil das Gesetz selbst die Definition nicht enthält, empfehlenswert
Beispiel: Begriff „rechtzeitig" gem. § 111 BetrVG wird gem. Rechtsprechung ausgefüllt, präzisiert und teilweise erweitert			
existiert nicht im Gesetz			
	und wird auch nicht in BV definiert		Wichtige Begriffe sollten in der BV definiert werden
Beispiel: „Video-Anlage"			
	und wird in BV definiert		Für wichtige Begriffe in der BV Definitionen bilden